# Muster 3 zu § 78 SäHO (VwV Nr. 14.1 zu § 78 SäHO)

## Niederschrift über eine unvermutete Prüfung

bei (	der <b>Zahlstelle</b> des/der in
1.	Allgemeines:
1.1 1.2 1.3	Diese Zahlstellenprüfung umfasst den Zeitraum vom bis  Die Zahlstellenprüfung begann am um Uhr.  Die Zahlstellenprüfung wird geleitet von Weitere beigegebene Zahlstellenprüfer:
1.4 1.5	Die letzte Kassenprüfung umfasste den Zeitraum vom
2.	Ermittlung des Zahlstellenbestandes:
2.1	Zu Beginn der Prüfung habe ich das Zahlstellenbuch durch Kennzeichnung des jeweils letzten Eintrages auf der
	Einzahlungsseite und der Auszahlungsseite sowie die Titelverzeichnisse für weitere Einträge vor der Feststellung des Zahlstellen-Soll-Bestandes geschlossen.
2.2	Zahlstellen-lst-Bestand:
	a) Zu Beginn der Zahlstellenprüfung wurde vom Zahlstellenverwalter der Bestand an Zahlungsmitteln vorgezählt und in den anhängenden Zahlstellenbestandsnachweis eingetragen; der Zahlstellenbestandsnachweis wurde von mir geprüft und als richtig anerkannt. Hiernach betrug der Zahlstellen-Ist-Bestand
	b) Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte oder verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.
	c) Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.
	d) Die Richtigkeit des Guthabens der Zahlstelle beim Kreditinstitut wurde auf Grund des Kontoauszugs geprüft.
	e) Der Zahlstellenverwalter erklärte auf Befragen, dass er andere als im Zahlstellenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Zahlstelle nicht besitzt. Ich habe mich überzeugt, dass im Kassenbehälter keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.
2.3	Zahlstellen-Soll-Bestand:
	Soweit noch kein gefertigter Tagesabschluss vorlag, wurden die Titelverzeichnisse aufgerechnet, die Tagessummen in das Zahlstellenbuch übertragen und ein Tagesabschluss gefertigt. Hierbei ergab sich in Spalte 9 c ein Zahlstellen-Soll-Bestand von

## Muster 3 zu § 78 SäHO (Seite 2)

24	Gea	enübe	rstell	luna:

a)	Zahlstellen-Ist-Bestand	=	EUR
	Zahlstellen-Soll-Bestand	=	EUR
	Zahlstellenüherschuss/Zahlstellenfehlbetrag	=	FUR

- b) Der Zahlstellenüberschuss wurde nach Nr. 10.4 der Anlage 1 zu § 79 SäHO (ZBest) und VwV Nr. 23.6 zu § 71 SäHO behandelt. Vom Zahlstellenverwalter wurden Maßnahmen zur Aufklärung eingeleitet.
- c) Der Zahlstellenfehlbetrag wurde vom Zahlstellenverwalter sofort nicht ersetzt und nach der Nr. 10.4 ZBest und VwV Nr. 23.5 zu § 71 SäHO behandelt. Der Zahlstellenverwalter hat Maßnahmen zur Aufklärung eingeleitet.

### 3. Bestand an Wertgegenständen, Wertzeichen und geldwerten Drucksachen:

- 3.1 Anhand des Wertesachbuches Wertzeichenbuches und der zugehörigen Belege wurde der Bestand an Wertgegenständen geprüft. Die in diesen Büchern nachgewiesenen Wertgegenstände waren vollständig vorhanden; soweit die Wertgegenstände nach VwV Nr. 56.1 zu § 70 SäHO bei der Landesbank Sachsen örtlichen Sparkasse einzuliefern waren, lagen hierfür die Depotscheine vollständig vor.
- 3.2 Der Bestand an Wertzeichen, Gerichtskostenmarken, geldwerten Drucksachen und dergleichen beträgt:
  - a) Wertzeichen im Gesamtwert von
     EUR

     b) Gerichtskostenmarken im Gesamtwert von
     EUR

     c) geldwerte Drucksachen im Gesamtwert von
     EUR

Die Bestände sind im Einzelnen im Wertzeichenbestandsnachweis, im Gerichtskostenmarkenbestandsnachweis und im Nachweis der geldwerten Drucksachen dargestellt. Diese Nachweise wurden geprüft, als richtig anerkannt und dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

### 4. Prüfung der Eintragungen im Zahlstellenbuch und in den Titelverzeichnissen:

- 4.1 Es wurde geprüft, dass
  - a) die Eintragungen im Zahlstellenbuch und in den Titelverzeichnissen ordnungsgem

    ß vorgenommen worden sind,
  - die Tagessummen richtig und vollständig aus den Titelverzeichnissen in das Zahlstellenbuch übernommen worden sind,
  - c) die Eintragungen, soweit hierüber noch nicht mit der Kasse abgerechnet worden ist oder soweit die Belege bei der Zahlstelle verbleiben, belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen und sicher aufbewahrt werden und
  - d) die Rechenergebnisse richtig sind.
- 4.2 Die Richtigkeit der nach der letzten Abrechnung verbliebenen noch nicht abgerechneten Einzahlungen nach Abschnitt III/3 der Abrechnungsnachweisung ist mir von der Kasse bestätigt worden; dieser Betrag stimmt mit dem in Spalte 5 des Zahlstellenbuches ausgewiesenen Betrag überein.
- 4.3 Insbesondere die noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wurden ausführlich auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft.

### 5. Prüfung der Hilfsbücher:

- 5.1 Ich habe mich davon überzeugt, dass
  - a) die Eintragungen im Kontogegenbuch mit den Eintragungen in den Titelverzeichnissen übereinstimmen,
  - b) das Kontogegenbuch richtig aufgerechnet und zu den Tagesabschlüssen abgeschlossen worden ist und
  - c) der im Kontogegenbuch ausgewiesene Bestand mit dem im Kontoauszug des Kreditinstituts übereinstimmt.
- 5.2 Ferner wurde festgestellt, dass die in den anderen Hilfsbüchern (VwV Nr. 17 zu § 71 SäHO)
  - a) vorzunehmenden Eintragungen ordnungsgemäß durchgeführt und belegt sind und
  - b) nachgewiesenen Bestände (z. B. Vordrucke für Schecks, Quittungsblöcke) vorhanden sind.

### 6. Feststellung zur Ausführung der Zahlstellengeschäfte:

Ich habe mich außerdem davon überzeugt, dass

- 6.1 nur die der Zahlstelle übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden und diese ordnungsgemäß erledigt werden,
- 6.2 die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
- 6.3 rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind.
- 6.4 Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
- 6.5 die eingegangenen Schecks nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu § 70 SäHO behandelt worden sind,
- 6.6 die Annahmeanordnungen der Zahlstelle vollständig zugegangen und von ihr bestimmungsgemäß behandelt worden sind; hierzu sind die HÜL-E und die HÜL-A (für die als Ausgabekürzung behandelten Einzahlungen) teilweise herangezogen worden,
- 6.7 Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- 6.8 der Zahlstellen-Ist-Bestand am Schluss der Dienststunden die zulässige Höhe nicht überschritten hat,
- 6.9 bei neu angelegten Büchern die aus den Büchern des abgelaufenen Zeitabschnitts zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
- 6.10 der Aushang nach Muster 3 zu § 70 SäHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist und
- 6.11 die Vorschriften für die Aussonderung und Vernichtung der Bücher und Belege beachtet worden sind.

### 7. Feststellungen zur Sicherheit:

- 7.1 Ich habe festgestellt, dass
  - a) der Grundsatz der Trennung von Erstellung und Ausführung der Kassenanordnungen (§ 77 SäHO) beachtet worden ist,
  - b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (VwV Nr. 20.4.1 zu § 70 SäHO),
  - c) die Verschlusseinrichtungen in der Zahlstelle in Ordnung sind und die Vorschriften über die Schlüsselführung eingehalten worden sind (Nr. 8.6 ZBest) und
  - d) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstigen Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Kasse gehören.
- 7.2 Ferner habe ich geprüft, dass die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

### 8. Umfang der Zahlstellenprüfung:

8.1	Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgte stichprobenweise. Der Umfang der Stichproben betrug im Durchschnit
	etwa % der noch nicht abgerechneten Zahlungen.
8.2	Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung)

8.3 In den geprüften Büchern ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden; die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

Wesentliche Prüfungsergebnisse: